

# **SATZUNG DES MIETERSCHUTZVEREINS FÜR AACHEN UND UMGEGEND E. V.**

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen Mieterschutzverein für Aachen und Umgegend e. V..
2. Er hat seinen Sitz in Aachen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Aachen eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied im Rheinischen Mieterverband e. V..

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Verein bezweckt, die Interessen seiner Mitglieder in Miet-, Wohnungs- und Pachtangelegenheiten tatkräftig zu schützen, für eine soziale Wohnungspolitik in Gemeinde, Land und Bund einzutreten und die Verwirklichung einer sozialen Wohnungswirtschaft zu fördern. Der Verein erstrebt die Verwirklichung seiner Ziele durch Beachtung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland,

- a) insbesondere durch Einwirkung auf die gesetzgebenden Körperschaften und die öffentliche Meinung zur Förderung einer sozialen Wohnungswirtschaft,
- b) Wahrnehmung der Belange der Mitglieder gegenüber Dritten, Behörden und Gerichten,
- c) Schaffung von Einrichtungen, die der Belehrung, Beratung und Betreuung der Mieter dienen.

## **§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes**

1. Der Verein soll vor allem die Mieter der Stadt Aachen sowie des Umlandes zusammenfassen und die Interessen seiner Mitglieder in allen Miet-, Pacht- und Wohnungsangelegenheiten wahren und vertreten.
2. Die Tätigkeit des Vereins ist ausschließlich gemeinnützig. Parteipolitische und religiöse Bestrebungen, ebenso ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb sind ausgeschlossen ( § 21 BGB).
3. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verein alle notwendig erscheinenden Maßnahmen, auch wirtschaftlicher Art, ergreifen. Er kann mit allen Organisationen und Initiativen zusammenarbeiten, die dem Vereinszweck fördernd gegenüberstehen.

## **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jeder werden, der volljährig ist und die in § 2 niedergelegten Ziele anerkennt.
2. Die Anmeldung erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand, der über die Aufnahme innerhalb von 6 Wochen ab Zugang des Antrages entscheidet.

## **§ 5 Beiträge**

1. Das Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten. Die Höhe bestimmt der Vorstand. Der Beschluss wird dem Mitglied durch Veröffentlichung in der Ortspresse, durch die Mieterzeitung oder durch schriftliche Mitteilung bekanntgegeben und tritt 3 Monate nach Bekanntmachung rechtswirksam in Kraft.
2. Der Beitrag ist bis zum 31. Januar eines jeden Jahres fällig.
3. Jedes Mitglied kann über den ordentlichen Beitrag hinaus freiwillige Beträge zur Verfügung stellen, die für die Zwecke des Vereins im Sinne des § 2 zu verwenden sind.
4. Eine Rückerstattung bezahlter Mitgliedsbeiträge erfolgt nicht.

## **§ 6 Rechte der Mitglieder**

Das Mitglied ist berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Es wird in allen seine Miet- und Pachtverhältnisse berührenden Fragen und wohnungsrechtlichen Angelegenheiten beraten.

Vertretungen in damit zusammenhängenden Verfahren richten sich nach Beschlüssen des Vorstandes. Für besondere Leistungen des Vereins im Rahmen der Mitgliederberatung können Gebühren erhoben werden. Der Vorstand ist berechtigt, eine Gebührenordnung zu erlassen, die im Benehmen mit der Mitgliederversammlung in Kraft gesetzt werden kann. Ansprüche an den Verein aus der Gewährung der Rechtsbetreuung sind ausgeschlossen.

Passiv wahlberechtigt ist jedes Mitglied, das dem Verein mindestens ein Jahr angehört. Aktiv wahlberechtigt ist jedes Mitglied, das wenigstens 3 Monate Mitglied des Vereins ist. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, das in den Verein aufgenommen worden ist.

Das Stimmrecht bezieht sich auf jede Beschlussfassung, die auf einer Mitgliederversammlung ansteht, das Wahlrecht nur auf Wahlakte. Wahl- und Stimmberechtigung sind durch Mitgliederausweis nachzuweisen. Wahl- und Stimmrecht bestehen nur, wenn das Mitglied die Beiträge gem. § 5 der Satzung entrichtet hat. Dem Mitglied steht kein Recht auf Einsichtnahme in die Mitgliederkartei zu.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluss oder Tod. Die Kündigung kann nur mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen, wenn die Mitgliedschaft bis zum Ende des betreffenden Kalenderjahres mindestens 2 Jahre besteht, andernfalls wird die Kündigung erst zum Ablauf des nächsten Kalenderjahres wirksam. Die Kündigungserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Beitrag ist bis zur Beendigung der Mitgliedschaft voll zu entrichten und einklagbar.
2. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins verstößt, insbesondere die in der Satzung niedergelegten Grundsätze verletzt oder wenn es mit der Zahlung der Beiträge länger als 6 Monate im Rückstand geblieben ist.
3. Gegen den Beschluss ist die Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses an den Mieterbeirat des Vereins zulässig, der endgültig entscheidet. Bis zur Entscheidung über die Beschlussfassung kann das Mitglied seine Rechte nicht ausüben.
4. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben weder Anspruch auf die Leistung des Vereins, noch auf das Vereinsvermögen.
5. Das Mitgliedsbuch ist bei Beendigung der Mitgliedschaft zurückzugeben.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand,
2. Der geschäftsführende Vorstand,
3. Der Mieterbeirat
4. Die Mitgliederversammlung

## **§ 9 Vorstand**

Die Leitung des Vereins liegt in den Händen des von der Hauptversammlung auf 6 Jahre gewählten Vorstandes.

1. Dem Vorstand gehören die von der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit gewählten Mitglieder sowie der Geschäftsführer an:
  1. Der erste Vorsitzende
  2. Der Vorsitzende,
  3. Der Geschäftsführer,
  4. Der Schriftführer sowie zwei bis vier Beisitzer.

In seiner Eigenschaft als Vorstandsmitglied muss der Geschäftsführer von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

2. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören mindestens 3 Personen an:
  1. Der erste Vorsitzende
  2. Der zweite Vorsitzende,

### 3. Der Geschäftsführer.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten sich jeweils in Verbindung mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes des Vorstandes gerichtlich oder aussergerichtlich. Sie haben gemeinsam die Stellung des gesetzlichen Vertreters im Sinne des §26 BGB.

3. Der Vorstand ist ermächtigt, im Bedarfsfall den gesetzlichen Vertreter des Vereins eine Befreiung nach §181 BGB zu erteilen.
4. Für ein Mitglied, das während der Amtszeit ausscheidet, findet in der nächsten Hauptversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Wahlzeit statt.
5. Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung über sämtliche Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind. Das nähere regelt eine Geschäftsordnung.
6. Die Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein als Delegierte in der Mitgliederversammlung des Rheinischen Mieterverbandes e. V..
7. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand satzungsgemäß bestellt ist.

## **§ 10 Mieterbeirat**

1. Der Mieterbeirat besteht aus 3 Personen (1. Vorsitzender, -zwei weitere Mitglieder).
2. Der Mieterbeirat wird von der Hauptversammlung mit von der Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von 6 Jahren gewählt. Der Mieterbeirat bleibt solange im Amt, bis ein neuer Mieterbeirat ordnungsgemäß bestellt wird. Der Mieterbeirat ist bei wichtigen Anlässen vom Vorsitzenden einzuberufen. Der Mieterbeirat bestellt gemeinsam mit dem Vorsitzenden die Vorschlagliste zur Vorstandswahl und ist bei Änderung der Satzung oder Sonderaktionen zu beteiligen.
3. In den Mieterbeirat dürfen nur Mitglieder berufen werden, die volljährig und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind.
4. Vorstandsmitglieder und Rechnungsprüfer können nicht Mitglieder des Mieterbeirates werden.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird geleitet von dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle obliegt die Leitung einem Stellvertreter.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle 2 Jahre statt. Sie soll von dem Vorstand bis zum 30.6. einberufen werden. Die Einberufung erfolgt mindestens 4 Wochen vorher durch Veröffentlichung in der Ortspresse, durch die Vereinszeitung oder durch schriftliche Einladung.
3. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich, und zwar mindestens 2 Wochen vorher zu Händen des Vorstandes eingereicht werden. Antragsberechtigt sind die Mitglieder, die aktives Wahlrecht haben, und der Vorstand.
4. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt u.a.:
  - a) die Vorstandsberichte zu genehmigen,
  - b) die Jahresrechnungen und den Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer zu genehmigen,
  - c) dem Vorstand Entlastung zu erteilen,
  - d) die Mitglieder des Vorstandes sowie mindestens 2 Rechnungsprüfer und die Schiedskommission zu wählen.
5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies von mindestens 10 % der Mitglieder schriftlich gefordert wird.
6. Bei Abstimmung entscheidet Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
7. Außer der ordentlichen Mitgliederversammlung findet mindestens jährlich eine Versammlung statt zur Unterrichtung der Mitglieder über den Stand der Organisation, mieterpolitische Ereignisse sowie wohnungspolitische Fragen.

8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung haben für sämtliche Mitglieder bindende Kraft. Über den Ablauf der Tagesordnung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und 3 Mitgliedern der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen ist.

#### **§ 12 Wählbarkeit**

1. In den Vorstand dürfen nur volljährige Mitglieder des Vereins gewählt werden. Sie müssen jedoch mindestens 1 volles Jahr ununterbrochen Mitglied des Vereins sein.
2. Sämtliche Ämter in den Vereinsorganen sind Ehrenämter.

#### **§ 13 Rechnungsprüfer**

Die Rechnungsprüfer sind verpflichtet, die Jahresrechnung durch Einsicht in die Geschäfts-, Kassenbücher und Belege zu prüfen. Das Prüfungsergebnis ist schriftlich niederzulegen und der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzutragen.

#### **§ 14 Änderung der Satzung**

Eine Änderung der Satzung kann nur in einer Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

#### **§ 15 Auflösung des Vereins**

1. Zur Auflösung des Vereins ist der Beschluss einer zu diesem Zwecke besonders einzuberufenden Mitgliederversammlung erforderlich. Beschlussfähig ist die Versammlung bei Anwesenheit von drei Viertel sämtlicher Mitglieder. Die Auflösung kann nur mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder geschlossen werden.
2. Ist diesen Erfordernissen nicht genügt, so wird eine zweite Mitgliederversammlung mit einer Zwischenzeit von höchstens 3 Monaten mit derselben Tagesordnung anberaumt. Die zweite Mitgliederversammlung kann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen die Auflösung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen.
3. Das Vermögen des Vereins fällt bei Auflösung dem Sozialamt der Stadt Aachen zur Unterstützung bedürftiger Mieter zu.

#### **§ 16 Gerichtsstand**

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist für alle Ansprüche und Streitigkeiten zwischen dem Verein und den Mitgliedern der Sitz des Vereins.

#### **§ 17 Übergangsbestimmungen**

Die nach § 9 dieser Satzung erfolgende erstmalige Wahl des Vorstandes und der Schiedskommission sowie der Rechnungsprüfer erfolgt in der ordentlichen Mitgliederversammlung 1988.

Diese Satzung wurde beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 26. Juni 2001.